



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6372

**Christopher Vogt**  
*Stellv. Fraktionsvorsitzender*

An den

Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags

- Herr Hauke Göttsch, MdL -

*FDP-Fraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel*

*Telefon: 0431.9881491  
Telefax: 0431.9881496  
christopher.vogt@fdp.ltsh.de  
www.fdp-fraktion-sh.de*

06.07.2016

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Drucksache 18/3851

Sehr geehrter Herr Kollege Göttsch,

hiermit übersende ich Ihnen den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 18/3851, und bitte Sie, diesen an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Vogt

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der FDP

### **zum Gesetzentwurf zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 18/3851, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingeführt:

§ 63 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. hinsichtlich der Landesschutzdeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 1) und den Einrichtungen und Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe (einschließlich des Teilabschnittes des Elbe-Lübeck-Kanals bis zur Schleuse Lauenburg und der Delvenau/Stecknitz bis zur Palmschleuse) bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern dem Land,“

2. Nummer 4 § 108 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen sind die unteren Küstenschutzbehörden zuständig. Dies gilt auch für die Durchführung der Aufsicht (§§ 83 bis 85), der Gefahrenabwehr (§ 110) und der gewässerkundlichen Messanlagen (§ 101). Die untere Küstenschutzbehörde ist außerdem als untere Wasserbehörde zuständig

1. für die Gefahrenabwehr, insbesondere bei Schadstoffunfällen und der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen, für die Küstengewässer, Seeschiffahrtsstraßen, Landeshäfen und Außentiefs im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e,

2. für den Bau und Unterhalt sowie die Zulassung und Überwachung von Einrichtungen und Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe (einschließlich des Teilabschnittes des Elbe-Lübeck-Kanals bis zur Schleuse Lauenburg und der Delvenau/Stecknitz bis zur Palmschleuse) bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Über eine Benutzung der in Satz 3 Nummer 1 genannten Gewässer im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 8 Absatz 2 WHG ist die untere Küstenschutzbehörde als untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten. Übungen und Erprobungen im Sinne von § 8 Absatz 3 WHG sind ihr rechtzeitig vorher anzuzeigen.“

3. In Artikel 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 5 die Nummern 3 bis 6.